

**Bekanntmachung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 „DEA-Gewerbepark“ der Gemeinde Hohne;  
Öffentliche Auslegung der Entwürfe und der Begründung gem. § 3 (2) des Baugesetzbuches**

Die Gemeinde Hohne hat mit der Entscheidung des Rates vom 18.06.2018 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 „DEA-Gewerbepark“ gefasst.

Der Rat der Gemeinde Hohne hat in seiner Sitzung am 17.09.2020 die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgestellten Anregungen behandelt und die Entscheidung getroffen, ob diese Äußerungen berücksichtigt und in die erstellten Entwürfe zur Planung aufgenommen bzw. nicht berücksichtigt werden.

Die sich hieraus ergebende Fassung der Entwürfe des Bebauungsplanes Nr. 7 „DEA-Gewerbepark“ und der Begründung wurde anschließend zum Zwecke der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB gebilligt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 „DEA-Gewerbepark“ hat das Ziel, in Hohne die Ansiedlung einer Seniorenwohnanlage und von Gewerbebetrieben zu ermöglichen. Derzeit sind die Flächen des Plangebietes dem Außenbereich zuzuordnen. Eine Bebauung ist momentan nicht möglich. Um die Fläche in Bauland umwandeln zu können, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 5,7 ha. Es handelt sich um ein ehemaliges und inzwischen vollständig zurückgebautes Betriebsgelände der erdölproduzierenden Wirtschaft. Außerdem gehört ein Abschnitt der Landesstraße L 283 „Hohnhorster Straße“ zum Plangebiet.

Im Norden grenzen bebauete Wohngrundstücke unmittelbar an. Westlich verlaufen die Landesstraßen L 283 und L 284. Nordöstlich und südlich befinden sich landwirtschaftliche Flächen, im Südosten grenzt ein Waldstück an.

Die Lage und der Zuschnitt sind in der Planübersicht dargestellt.



Im Rahmen der bereits erfolgten frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung bestand die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Entwürfe des Bauleitplanes und der Begründung.

Die Entwürfe des Bebauungsplanes Nr. 7 „DEA-Gewerbepark“ und der Begründung mit vorliegenden umweltbezogenen Informationen liegen vom

**02.07.2021 bis 02.08.2021**

im Rathaus in Lachendorf, Oppershäuser Str. 1, 29331 Lachendorf, Zimmer 303, während der nachfolgenden Zeiten

Montag bis Freitag	von 07.30 - 13.00 Uhr
Mittwoch	von 13.30 - 15.30 Uhr
Montag und Donnerstag	von 13.30 - 17.30 Uhr

öffentlich aus.

Zur Einsichtnahme der Planunterlagen wird um eine telefonische Terminvereinbarung gebeten. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sowie die auszulegenden Unterlagen werden zusätzlich auf der Homepage der Samtgemeinde Lachendorf veröffentlicht.

Als umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

Umweltbericht mit Aussagen

für die Schutzgüter Mensch, Klima/Luft, Landschafts-/Ortsbild:

- Es resultieren keine erheblichen Beeinträchtigungen aus der Planung.

für die Schutzgüter Pflanzen/Tiere, Artenschutz:

- Die Verluste der höherwertigen Biotope werden in der Bilanz berücksichtigt. Wertvolle Bäume werden überwiegend zum Erhalt festgesetzt.
- Unter Beachtung der zeitlichen Vorgabe und der Kompensation (inkl. CEF-Maßnahmen) ist die Planung mit dem Artenschutz vereinbar.
- Für die im Plangebiet vorhandenen, nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope ist vor Satzungsbeschluss eine Ausnahme oder Befreiung von den Verboten gem. § 30 Abs 4 BNatSchG erforderlich. Damit in Verbindung hat ein Ausgleich des überplanten Biotops zu erfolgen.

für die Schutzgüter Fläche/Boden und Wasser:

- Nach der Eingriffsbilanzierung entsteht ein Kompensationsbedarf für die einfache Aufwertung einer Fläche von insgesamt 17.080 m<sup>2</sup>.

für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter:

- Es liegen keine Angaben zum Vorkommen von Kultur- oder sonstigen Sachgütern innerhalb des Plangebietes vor.

Jedermann kann Anregungen zu den Entwürfen und der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 7 „DEA-Gewerbepark“ vorbringen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Durch die Abgabe Ihrer Stellungnahme stimmen Sie der Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten zu. Die Datenschutzerklärung der Samtgemeinde Lachendorf ist auf der Homepage veröffentlicht.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben (§ 4 a Abs. 6 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Samtgemeinde führt gleichzeitig die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes durch.

**Lachendorf, 17.06.2021**

**Gemeinde Hohne**

**gez. Warncke  
Gemeindedirektor**